

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/2-4/95

An das
Präsidium des National-
rates
in W i e n

1010 Wien, den **22. Feb. 1995**
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7158258
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Adalbert Skarbal
Klappe: 6532

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <u>22</u>	-GE/19- <u>PF</u>
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt <u>24. Feb. 1995</u>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird

A. Karyk

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, als
Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bun-
desgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geän-
dert wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
i. V. W a l l a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kellner

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/2-4/95

An das
Bundesministerium
für Jugend und Familie
Franz Josefs-Kai 51
1010 W i e n

1010 Wien, den 22. Feb. 1995
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7158258
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Adalbert Skarbal
Klappe: 6532

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem mit
Schreiben vom 10. Februar 1995, Zl. 230102/1-II/3/95 vorgelegten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 24:

Der Beitrag des Familienlastenausgleichsfonds zum Karenzurlaubsgeld wurde mit der Novelle BGBl.Nr. 311/1992 von vorher 50 vH auf 58 vH ab 1993 und auf 70 vH ab 1994 erhöht. Damit wurde der überwiegend familienpolitischen Bedeutung des Karenzurlaubsgeldes Rechnung getragen, einem Gesichtspunkt, der durch die Einführung des zweiten Karenzurlaubsjahres noch zusätzliche Bedeutung gewonnen hat.

Die Herabsetzung des Beitrages des Familienlastenausgleichsfonds zum Karenzurlaubsgeld auf 50 vH rückwirkend ab 1. Jänner 1995, die für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik für das Jahr 1995 einen Abgang von 2,23 Mrd. S verursachen würde, wird daher strikte abgelehnt.

Im Zuge der Erstellung des BVA 95, Kapitel 15, wurde von einer unveränderten Kostenbeteiligung ausgegangen.

Zu Art. I Z 25:

Nach dieser Bestimmung soll der derzeit vorgesehene Abgeltungsbeitrag für Ersatzzeiten gemäß § 227a ASVG (Anrechnung von Kindererziehungszeiten) auf 50 % vermindert werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales spricht sich - im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger - mit aller Entschiedenheit gegen diese Kürzung der vom Familienlastenausgleichsfonds an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisenden Beträge aus, und zwar aus folgenden Gründen:

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 39a Abs. 6 FLAG würde nicht zu den intendierten Einsparungen im Bundesbudget führen, sondern lediglich zu Umschichtungen zu Lasten von Kapitel 16, "Bundesministerium für Arbeit und Soziales". Dies bedeutet, daß diese Verminderung der Abgeltung für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung wohl eine Entlastung des Familienlastenausgleichsfonds mit sich brächte, gleichzeitig jedoch eine Erhöhung des Bundesbeitrages zur gesetzlichen Pensionsversicherung im Bereich des ASVG um ca. 1,4 Mrd. S (für das Jahr 1995) nach sich ziehen würde.

In diesem Zusammenhang muß weiters betont werden, daß eine einseitige Änderung der in Rede stehenden Bestimmung auch deshalb abzulehnen ist, weil damit die durch die 44. ASVG-Novelle mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 geschaffene korrespondierende Regelung (derzeit § 447g Abs. 3 Z 2 ASVG), die ebenfalls präzise die vom Familienlastenausgleichsfonds an den Ausgleichsfonds zu überweisenden Beträge regelt, in Widerspruch stünde.

In der Begründung zur einschlägigen Regierungsvorlage wurde diesbezüglich folgendes ausgeführt:

"In Anbetracht des Umstandes, daß es sich bei dieser Anrechnung vordergründig um eine familienpolitische Maßnahme handelt, wird nunmehr im § 447g Abs. 3 lit. b ASVG normiert, daß zur teilweisen

Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus diesem Titel erwachsen, der Familienlastenausgleichsfonds einen Betrag in der Höhe von 22,7 v.H. des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen hat."

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß es terminologisch statt "Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten" besser lauten sollte (wie im § 447g Abs. 3 Z 2 ASVG): "zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen (...) ein Betrag in der Höhe" (da die Bezeichnung "Pensionsbeiträge" für Ersatzzeiten, welche als beitragsfreie - wenn auch nicht entgeltsfreie - Versicherungszeiten definiert werden, irreführend ist).

Für den Bundesminister:

i. V. W a l l a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

